

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. Dezember 1979 zur Änderung
des Vertrages vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Republik Österreich über Rechts- und Amtshilfe
in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten**
— Drucksache 8/3746 —

A. Problem

Der bestehende Vertrag vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten hat sich insgesamt bewährt. Die Zusammenarbeit soll weiter erleichtert und den veränderten Bedürfnissen angepaßt werden.

B. Lösung

Durch den Zusatzvertrag vom 12. Dezember 1979 wird der bestehende Vertrag aus dem Jahr 1970 ergänzt. Der Anwendungsbereich soll erweitert, die zwischenstaatlichen Zustellungs Vorschriften vereinfacht und Teile des Vertragstextes der neuen Gesetzesterminologie angepaßt werden.

Der Ausschuß empfiehlt, dem Vertragstext durch Annahme des Gesetzentwurfes zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3746 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 30. Mai 1980

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier
Vorsitzende

Gertzen
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Gertzen

Die Vorlage — Drucksache 8/3746 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 208. Sitzung am 20. März 1980 dem Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 23. Mai 1980 beraten hat.

Der bestehende Vertrag vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolangelegenheiten hat sich bewährt. Die Zusammenarbeit auf diesen Gebieten hat dazu beigetragen, in beiden Staaten die Erhebung der Ein- und Ausgangsabgaben zu sichern, Zuwiderhandlungen gegen Abgabengesetze zu verhindern, zu ermitteln und zu verfolgen sowie die Belange der Wirtschaft gegen illegale Einfuhren zu schützen.

Durch den jetzt vorgelegten Änderungsvertrag soll der Anwendungsbereich des Vertrages von 1970 erweitert und eine Zusammenarbeit und gegenseitige Rechts- und Amtshilfe auch im Bereich der von den Zollverwaltungen zu vollziehenden Vorschriften

über Verbote, Beschränkungen und Kontrollen des Warenverkehrs über die Grenzen ermöglicht werden. Die Zustellung von Schriftstücken der Finanz-(Zoll-)verwaltungen an Empfänger im anderen Vertragsstaat soll weiter vereinfacht werden. Im Verhältnis zu Österreich werden im Bereich der Zollvorschriften und der Vorschriften über Verbrauchsteuern und Monopole Zustellungen zur Zeit schon nicht mehr auf diplomatischem oder konsularischem Wege sondern durch Einschaltung der zuständigen Finanz-(Zoll-)behörden des anderen Vertragsstaates bewirkt. Künftig wird eine noch einfachere Übermittlung ermöglicht, indem die unmittelbare Postzustellung zugelassen wird. Die übrigen Vertragspassagen sind redaktioneller Art und berücksichtigen im wesentlichen die neue Gesetzesterminologie der AO 1977 und des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Der Finanzausschuß empfiehlt einstimmig, dem Vertrag durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Bonn, den 30. Mai 1980

Gertzen

Berichterstatter

